

TOP 9: Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vorgelegten Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der vorgelegte Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle 2022 ist eine Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz, Teilplan Siedlungsabfälle aus dem Jahr 2013. Der neue Abfallwirtschaftsplan wurde auf der Grundlage der Stoffströme der Jahre 2011 bis 2018 nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erstellt und berücksichtigt einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2035.

Er ist ein Fachplan für Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle, die durch Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nach § 17 Abs. 1 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Dabei besteht eine Überlassungspflicht, wenn Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Ausgenommen von der Überlassungspflicht sind somit beispielsweise Abfälle, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert und verwertet werden (Eigenkompostierung).